

Erscheint alle 14 Tage.
Wochens. Bezugspreis
1,60 Mk.
Zu beziehen im Verlag
"Die Eiche", Berlin
N.D. 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Anzeigen für die sechs-
gespaltene Beilage
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 49/50

Berlin, den 14. Dezember 1928

39. Jahrg.

Gesprächamt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für "Die Eiche" an P. Volkmann, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postschaften sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Einnahme- und Abrechnungsbüro an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 22221 beim Postfachamt Berlin N.D. 7.

Gesprächamt
Alexander 4719

Kampfeslehren.

Das Jahr 1928 ist reich an wirtschaftlichen Kämpfen. Fast alle Berufe sind daran beteiligt gewesen. Besonders stark ist die Metall- und die Textilindustrie von diesen Kämpfen in Mitleidenschaft gezogen worden. Der Kampf in der Eisenindustrie im Ruhrgebiet hat besonders die Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit auf sich gelenkt. Es mehren sich die Stimmen, die verlangen, daß mehr Sicherheiten geschaffen werden sollen, um diese Kämpfe auf das geringfügigste Maß zu beschränken. Bei der bisherigen Einstellung der Unternehmer ist kaum daran zu denken, eine Verhinderung der Kämpfe herbeizuführen. Solange die Unternehmer an dem Standpunkt der niedrigen Entlohnung der Arbeitnehmer und der Steigerung der Gewinne für die Unternehmer festhalten, ist an eine friedliche Verständigung nicht zu denken. Die ganze Umstellung, die sogenannte Rationalisierung ist fast restlos auf dem Rücken der Arbeitnehmer ausgegangen worden, die dadurch erzielten Gewinne sind in die Taschen der Unternehmer geflossen. Die jetzt wieder rapid einsetzende Arbeitslosigkeit muß auch wieder lediglich von den Arbeitnehmern getragen werden.

Der Kollege Erkelenz beschäftigt sich auch in einem Artikel im Regulator mit der Frage, ob ein Weg zur Verhütung des sozialen Krieges möglich ist. Er weist auch zunächst auf die Gegensätze zwischen Arbeitnehmer und Unternehmer hin, zieht die durch den Kampf entstandenen Kriegskosten in Betracht und wirft, dann die Frage auf:

Kampf oder Gemeinschaftsarbeit?

Gibt es ein Mittel, um diesen Kampf zu vermeiden? Es gibt kein Zauberwort, es gibt keinen Malbonbon, den man nur zu schlucken braucht, um die Kämpfe zu vermeiden. Nur der menschliche Verstand, die menschliche Einsicht könnte den Weg zu dieser Verständigung finden. Aus der Bluthochzeit des Weltkrieges ist der Völkerverständigungsgedanke entstanden. Die Mächte sollen sich zusammensetzen, und sich ausgleichen. Wenn der Krieg der Völker untereinander durch den Verstand der Menschen zu befeitigen ist, dann müßte es auch möglich sein, den Klassenkrieg durch den Verstand der Beteiligten auf ein erträgliches Maß herabzusetzen. Wie gesagt, man wird den Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer damit nicht aus der Welt schaffen, aber man kann andere Formen finden, um diesen Gegensatz anzunähern.

Gründe des Lohnkampfes.

Ueberlegen wir uns, aus welchen Einzelbestandteilen sich die Kampfsursachen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, aber auch in den meisten anderen Industriegebieten zusammensetzen. Die Unternehmer haben im Krieg und in der Inflation Kapital verloren, sie haben Absatzmärkte verloren und ihre technischen Einrichtungen sind veraltet. Sie haben den berechtigten Wunsch, diese Dinge wieder in Ordnung zu bringen. Dieser Wunsch liegt im Interesse der gesamten nationalen Wirtschaft. Denn wenn die Betriebe nicht gehen, wenn die Arbeit keinen Lohn und keinen Ertrag abwirft, dann müssen die meisten Menschen auf die Dauer verhungern. Um Kapital anzufammeln, suchen die Unternehmer verhältnismäßig hohe Preise zu halten, und suchen andererseits das Lohnkonto niedrig zu halten. Das ist das, was man die Selbstfinanzierung nennt. Kapital zu leihen ist teuer, kostet 8, 9, oder 10 Prozent Zinsen. Es ist für den Unternehmer viel bequemer, durch hohe Preise und geringen Lohn das erforderliche Kapital selber zu schaffen. Und diese Selbstfinanzierung hat für den Unternehmer auch die angenehme Seite, daß er das neugebildete Kapital nicht zurückzahlen braucht, daß er es nicht als Schulden in der Bilanz zu führen braucht, sondern, daß er das als Vermögen, wenn nicht in seiner Bilanz, so aber doch im stillen Herzenskammerlein buchen darf.

Die Dinge auf den Kopf gestellt.

Die Wiedergewinnung von Absatzmärkten ist manchmal eine sehr kostspielige Sache. Die Dinge sind in der Welt nicht mehr so, daß man auf Ware wartet, um sie an sich zu reißen. Es ist heute oft mehr Warz, da,

als im günstigsten Falle verbraucht werden kann. Der Kampf um die Wiedergewinnung von Absatzmärkten muß geführt werden mit billigen Preisen und mit guter Qualität. Aber dieselben Mittel wenden auch die Industrien anderer Länder an, und so entsteht ein scharfes Ringen, das auch letzten Endes viel Geld kostet. Dem englischen Kohlenbergbau hat man vor kurzem vorgerechnet, daß er am Absatz der Kohlen in einem Jahre 400 Millionen Mark zugelegt hat. Wir leben heute in dem wunderbaren Zustande, daß die Länder, die eigene Kohlengruben haben, hohe Preise für die Kohlen bezahlen müssen, während den Ländern, die keine eigene Kohlengruben haben, die Kohlen zum halben Preise geschenkt werden. Der alte Grundsatz, daß ein Volk reich werde, wenn es Rohstoffquellen habe, ist auf den Kopf gestellt. Reich werden noch viel eher die Länder, die keine Rohstoffquellen haben, wenigstens soweit Kohlen und Eisen in Betracht kommen.

Der Hauptpunkt.

Um alle diese Kämpfe bestehen zu können, ist der Gedanke der Rationalisierung der Wirtschaft entstanden. Es sollen bessere technische Einrichtungen geschaffen werden, um die Arbeit produktiver zu machen, damit mit weniger Arbeit und mit weniger Geldeinsatz mindestens dieselbe Qualität und Ware hergestellt werden kann. Die Arbeitnehmer sind für diese Rationalisierung eingetreten. Weil sie mit Recht sagen: Wenn wir einen höheren Reallohn erreichen wollen, müssen wir die Verbilligung der Produktion, mit anderen Worten der Erhöhung der Produktivität der Betriebe zustimmen. Hier liegt nun der Hauptpunkt. Die Arbeitnehmer verlangen mit Recht einen höheren Reallohn als bisher. Sie verlangen mit Recht, daß die Gewinne der Rationalisierung nicht ausschließlich entweder dem Unternehmer zufließen oder in Form von Verlusten von Auslandsverkäufen wieder verschleudert werden. Das ist ein Grundsatz, der nicht nur im Interesse der Arbeitnehmer liegt, sondern auch im Interesse der nationalen Wirtschaft. Die Unternehmer behaupten, sie seien gerne bereit, die Arbeiter an den Gewinnen der Rationalisierung teilnehmen zu lassen, nur müsse erst für genügende Kapitalbildung im Betriebe und für genügend Umsatz im In- und Auslande gesorgt werden. Hier ergibt sich also der Gegensatz. Man kann nicht ohne weiteres sagen, der Eine hat recht, der Andere hat unrecht. Die Zusammenhänge sind schwierig. An einer unferlosen Erhöhung der Produktion hat kein Mensch, kein Staat, keine Nation ein Interesse. Es ist in manchen Fällen für die Industrie gesund, wenn ihr allzuhohe Gewinne rechtzeitig abgeknüpft werden, und wenn diese Gewinne in den Verbrauch geleitet werden, statt in die Neuanlage von Produktionsstätten. Aber dieser Grundsatz hat seine Grenzen. Und es ist nicht immer leicht, diese Grenzen zu finden. Und darum geht nun im Grunde genommen der Kampf. Wo ist diese Grenze? Nehmen wir an, die Unternehmer meinen es ehrlich mit der Behauptung, daß sie gerne die Reallohne der Arbeitnehmer erhöhen wollen, soweit es mit dem Betriebsinteresse vereinbar ist. Nehmen wir an, die Unternehmer hätten bei solchen Kämpfen gar keine politischen, gar keine machtpolitischen Absichten, sondern verfolgten ganz allein das objektive Interesse ihrer Betriebe. Nehmen wir an, die Arbeitnehmer seien gut beraten, gut geführt, sie erkennen die wirtschaftlichen und weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, sie wissen, daß die Betriebe leben müssen, wenn die Massen des Volkes leben wollen. Wenn wir von diesen beiden Annahmen ausgehen, dann sollte es möglich sein, einen Weg zu finden, wie man teils objektiv durch Sachverständige, teils auf dem Wege der Verhandlungen der beteiligten Vertreter feststellen kann, wo die Grenzen desjenigen liegen, was die Arbeiter mit Recht beanspruchen können und was die Unternehmer mit ebenjoviel Recht geben wollen oder geben müssen.

Objektive Feststellung der Tatsachen, dann offene Aussprache.

S.: knüpfen wir an Gedankengänge, die an dieser Stelle im Jahr 1923 von Zeit zu Zeit immer wieder vorgetragen werden. Wenn sich auf beiden Seiten Männer finden, die vor: diesen Gesichtspunkte aus an die

Betrachtung der Dinge herangehen, dann muß sich ein Weg finden, den offenen Krieg zu vermeiden. Wenn man den Arbeitern die Sicherheit gibt, daß in den Betrieben keine ungesunde Selbstfinanzierung betrieben wird, daß bei der Wiedergewinnung von Märkten keine Gelder unnötig verschleudert werden, dann werden die Arbeitnehmer stets bereit sein, ihre Forderungen nach diesen Erkenntnissen einzurichten. Aber man muß ihnen die Sicherheit geben, man muß ihnen das Vertrauen einflößen können, daß sie damit nicht um den Köffel barbiert werden. Diese Sicherheit, dieses Vertrauen können sie nur gewinnen, wenn sie selber durch Sachverständige die Betriebsergebnisse nachprüfen und beurteilen können. Wir leben in einer Zeit, in der diese Möglichkeiten mehr gegeben sind als seit langen Jahren. Die Rationalisierung des Arbeitsprozesses kann, muß und wird im Verlaufe der nächsten 10-20 Jahre eine erhebliche Steigerung der Reallohne zur Folge haben. Das ist gewissermaßen ein volkswirtschaftliches Gesetz, das niemand verhindern kann. Ich habe in einigen Besprechungen schon einmal die Behauptung gewagt, daß in den nächsten 10 Jahren eine Steigerung des Reallohnes um 100 Prozent nötig und möglich sei. Das ist natürlich eine schematische Annahme, es kann etwas weniger, kann etwas mehr sein. Ein Teil der erhöhten Betriebsproduktivität wird sich auch nicht in höheren Löhnen, sondern in kürzere Arbeitszeit umsetzen. Aber im ganzen halten wir auch heute noch die Behauptung von dieser kommenden Steigerung der Reallohne aufrecht. Hier gilt es nun, eine Stelle zu schaffen, die auf beiden Seiten vollen Einblick in die Verhältnisse erhält, andererseits mit voller Objektivität die Verhältnisse prüft, die Vorschläge für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen machen kann. Das kann man nicht etwa zentral von Berlin aus tun. Das kann auch nicht ein einziges Amt für alle Gewerbe im Lande tun. Man wird in den großen Industriezentren und in den großen Gewerbegruppen solche Verständigungsämter schaffen müssen, paritätisch zusammengesetzt, umgeben mit einem Stab von Sachverständigen, für die es kein Geheimnis in der ganzen Wirtschaft geben darf. Hier liegt die Lösung.

Soweit die Gedankengänge des Kollegen Erkelenz über dies Problem, zu denen sich ohne Zweifel manches sagen läßt. Eine Klärung dieser Frage kann nur durch solchen Gedankenaustausch herbeigeführt werden.

Zum Kampf in der Eisenindustrie.

Der bedeutungsvolle Kampf in der nordwestlichen Eisenindustrie naht sich seinem Abschluß. Die Fabriklöre sind wieder geöffnet, die Arbeitnehmer kehren wieder an ihre Arbeit zurück, das alte Arbeitsverhältnis gilt nicht als unterbrochen, die Aussperrung ist aufgehoben. Die Entlohnung erfolgt bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage nach den vor der Aussperrung bestehenden Bedingungen. Die Arbeitnehmer sind dem Rate der Führer, wenn auch schmerzen Herzens, gefolgt. Hierin liegt die Größe, aber auch die Stärke der Organisation. Gewiß sind die Elemente, die aus diesem Kampfe politische Geschäfte machen wollten, nicht auf ihre Rechnung gekommen. Um die ganze Sachlage richtig beurteilen zu können, darf man nicht einzelne Teile herausgreifen, sondern man muß das Ganze betrachten.

Scharf beachtet werden muß in erster Linie, daß der Kampf eine außerordentlich starke Belastung durch das große Heer der Unorganisierten in sich barg, mit der die Gewerkschaften rechnen mußten. Formell galt der Kampf, der Klärung der Rechtslage, in Wirklichkeit war es ein Versuch der Unternehmer der heutigen Staatsauffassung, vor allem dem heutigen Schlichtungswesen einen Stoß zu versetzen. Dies ist ihnen bis zu einem gewissen Grade gelungen, denn ganz gleich wie die ganze Aktion ausfällt, der vom Reichsarbeitsministerium für rechtsverbindlich erklärte Schiedspruch dürfte in unveränderter Form kaum in Wirklichkeit treten. Es hat keinen Wert, diese Tatsache zu verschleiern. Im Gegenteil, es kann nur zur Gesundung führen, wenn man rückhaltlos ohne Schönfärberei sich den wahren Sachverhalt

vor Augen führt. Auf der anderen Seite wäre es geradezu verfehlt von einer Niederlage der Arbeitnehmer oder von einem Sieg der Unternehmer zu reden. Bei allen wirtschaftlichen Kämpfen gibt es Wunden auf beiden Seiten. Bei einem Kampfe von solch gewaltigen Umfange muß dies erst recht der Fall sein. Aufgabe der Führer muß es sein, den richtigen Augenblick zu erfassen, um die Beteiligten am Kampfe vor möglichst größeren Schäden zu bewahren, ohne daß man von seinem gesetzlichen Ziele in der Hauptsache abweicht. Alles Geschrei von links und rechts darf dabei nicht irreführen.

Wie liegen die Dinge zur Zeit. Nach dem Urteil des Duisburger Landesarbeitsgerichts hatte der für verbindlich erklärte Schiedsspruch wieder seine Rechtskraft erlangt. Eine Wenderung der Rechtslage kann nur durch das Reichsarbeitsgericht herbeigeführt werden. Außerordentlich verlockend für die Arbeitnehmer war und diese Entscheidung in Ruhe abzuwarten. Auf der anderen Seite war bekannt, daß trotz aller Entscheidungen die Aufhebung der Inanspruchnahme zweifelhaft war. Verächtlich man weiter, daß diese Aufhebung immer weitere Kreise umfaßte, indem wegen Mangels an Rohstoffen immer mehr Betriebe stillgelegt wurden. So muß jeder Objektivenfunde zugeben müssen, daß die Verantwortung für die an dem Kampfe beteiligten Arbeitnehmerorganisationen außerordentlich groß war. Ein nicht zu übersehender Faktor lag in dem Übergewicht der Unorganisierten. Wäre das Tarifverhältnis ein besseres gewesen, dann hätten die Gewerkschaften alle Entscheidungen in Ruhe abwarten können. Wenn ist, daß die Unternehmungsfrage eine außerordentlich wichtige Rolle spielte. Die Reichsarbeitsgerichte für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hätte die Entscheidung, daß an die Ausgeföhren eine Arbeitslosenunterstützung nicht gezahlt werden darf. Die Folge davon war, daß die Kommunen mit Unterstühtungsanträgen überhäuft wurden. Die Mittel der Kommunen langten hierzu nicht aus, so daß das Reich eingreifen mußte. Im Reichstag fand sich schließlich eine Mehrheit, die einem Antrage auf Unterstühtung an sämtliche Ausgeföhren zustimmte. Die Arbeitnehmerorganisationen hätten solcher Unterstühtungsaktion nicht bedurft, sie waren in der Lage, aus eigener Kraft ihre Mitglieder zu unterstühten.

Mittlerweile legte die Sozialpropaganda von Arbeitgeberseite gegen den Beschluß des Reichstages ein, die von rechtsstehenden politischen Kreisen stark unterstüht wurde. Man mußte hier mit der Möglichkeit rechnen, daß sich im Reichstag eine Mehrheit für die Aufhebung der Unterstühtungsaktion fand. In Arbeitnehmerkreisen mehrten sich mittlerweile die Stimmen, die ein Eingreifen der Reichsregierung verlangten. Es kann zugegeben werden, daß, nachdem der Schiedsspruch für rechtsverbindlich erklärt worden war, die Unternehmer diesen Akt der Staatshoheit als einen allgemeinen Ausprägung beantworteten, der nächstliegende Weg die Herstellung der Staatsautorität sein mußte. Man sieht diese Frage stark in das politische Gebiet hinein. Unsere Gesetzgebung sieht leider eine solche Handhabe nicht vor. Außerordentlich zweifelhaft erscheint es jedoch für die Schaffung eines diesbezüglichen Gesetzes eine Mehrheit im jetzigen Reichstag zu finden. Es war daher nur zu begreifen, daß, nachdem die Vermittlung des Düsseldorfser Regierungsrätsidenten den erhofften Erfolg nicht brachte, die Regierung in die Bewegung eingriff, indem die Reichsregierung den Parteien den Vorschlag machte, einen sogenannten Oberstühter einzusetzen, der ungeschiedet der ausstehenden Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts einen Schiedsspruch fällen soll, dem sich beide Parteien zu unterwerfen haben. Als Oberstühter wurde der Reichsinnenminister Severing benannt.

Der Vorschlag der Reichsregierung stellte die an der Bewegung beteiligten Gewerkschaften vor eine außerordentlich schwere Probe. Die Annahme des Regierungsvorschlages bedeutete Gleichfalls die Preisgabe des für verbindlich erklärten Schiedsspruchs. Auf der anderen Seite mußte viel Wert auf die Stimmung der breiten Öffentlichkeit gelegt werden, die im allgemeinen bis dahin für die Ausgeföhren war, ja, man kann sagen, es hatte sich eine gewisse Erbitterung gegen das Verhalten der Unternehmer eingestellt. Die Arbeitgeber nahmen den Vorschlag der Reichsregierung an. Dadurch gewannen dieselben in der Öffentlichkeit wieder etwas Oberwasser. Lehnten die Gewerkschaften den Vorschlag ab, dann mußte man mit einer Umwälzung der öffentlichen Meinung rechnen. Des weiteren war die Frage zu prüfen, ob man durch die Ablehnung des Vorschlages die Verantwortung übernehmen konnte die Ausgeföhren noch wochenlang auf dem Strassenlaten zu lassen, denn die Annahme des Vorschlages bedeutete gleichzeitig Deffnung der Betriebe.

Die Arbeitnehmer mußten deshalb den Vorschlag der Reichsregierung nach allen Seiten hin überprüfen, auf jeden Fall galt es die Verantwortung nicht waken zu lassen. Die Vertreter der Gewerkschaften lehnten daher ab, dem Vorschlag der Reichsregierung zustimmungslos zuzustimmen, vielmehr man ist darüber einig, die Entscheidung über diese schwerwiegende Frage den abzuhaltenden Konferenzen am Kaiserparkgebiet zu überlassen.

Die Konferenz des Gewerkschafts der Metallarbeiter fand am Sonntag, den 2. 12. 23 in Essen statt. Nach lebhafter Aussprache wurde folgende Entscheidung angenommen:

„Die am 2. Dezember in Essen stark besuchte Konferenz des Gewerkschafts Deutscher Metallarbeiter H.-D. bevollmächtigt den Hauptvorstand, in der Vermittlungsaktion der Reichsregierung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Außerdem wird festgestellt, daß die Behauptung, der Gewerkschaft Deutscher Metallarbeiter habe bereits in den Verhandlungen mit der Regierung bedingungslos zugestimmt, unwahr ist. Die Vertreter des Gewerkschafts haben lediglich zugestimmt, daß weitere Verhandlungen der Hauptvorstände in Berlin getätigt werden sollten, um der Absicht der Regierung Rechnung zu tragen in dieser Konferenz gegebenenfalls weitere Aufklärung zu geben.“

Im ähnlichen Sinne erfolgte auch die Stellungnahme der anderen Gewerkschaften. Damit war nun für die Deffnung der Betriebe die Bahn freigegeben. Minister Severing kam in aller Eile den Spruch fällen und das Reichsarbeitsgericht wird den Rechtsstreit der von so erheblicher Bedeutung ist, zur Abwicklung bringen.

Die Lehren des Kampfes.

Was und für sich ist diese Bewegung überaus lehrreich, sie hat uns klar vor Augen geführt, welche Gefahren dem Staat und den Arbeitnehmern durch das Großkapital, durch die Großindustriellen drohen. Auf der anderen Seite stand die Enschlossenheit und der Wille sämtlicher Arbeitnehmer hinter deren Organisationen. Alle Politikversuche von links und rechts haben nicht vermocht, nennenswerte Sitzungen in der Bewegung hervorzurufen. Aber auch die bisher der Organisation Fernstehenden werden erkannt haben, daß den Nachgelassen der Unternehmern nur eine in der Organisation vereinigte geschlossene Arbeitnehmerfront entgegen gesetzt werden muß. Wieviel anders hätte diese Bewegung enden können, wenn das Heer der Unorganisierten nicht vorhanden gewesen wäre. Die Kollegen müssen an allen Orten ihre Lehren aus dieser Bewegung ziehen. Wir dürfen nicht ruhen noch rasten, bis der letzte Mann der Organisation zugeführt ist.

? **ist Dein**
Arbeits-Kollege
organisiert **?**

Gib ihm die Zeitung, kläre ihn auf
und erziehe ihn zu einem Mit-
kämpfer in unserem
Gewertverein der Holzarbeiter.

Das heutige Arbeitsrecht.

Wesen — Formen — Ziele.

Anlässlich des 22. Verbandstages der Deutschen Gewerkschaften sprach Herr Professor Dr. Luz-Nichter, Leipzig, in der Rundgebung am 30. September über das obige Thema. Aus dem beachtenswerten Inhalte geben wir nachstehend die wesentlichsten Gesichtspunkte unseren Kollegen zur Kenntnis.

Bereits der Verbandstag vom Jahre 1910 hat sich mit der Reform des Arbeitsrechts nach einem Referat des Stadtrates Dr. Fleisch-Frankfurt a. M. beschäftigt. Seine Forderungen waren der Ausgangspunkt der arbeitsrechtlichen Bestrebungen der Vergangenheit und können noch heute als richtig anerkannt werden. Zum großen Teile sind Fleisch's Forderungen auch zur Durchführung gelangt. Man erkennt das besonders daran, wenn man mit den heutigen Verhältnissen vergleicht, was damals für Zustände im Arbeitsrecht wie in der Stellung des Arbeiters vorhanden waren. Das allgemeine Wahlrecht löste das Klassenwahlrecht ab, und die Ausübung übertragener Ehrenämter in der Selbstverwaltung ist heute nicht umstritten, die früher sehr in Frage gestellt war. Daneben ist das Koalitionsrecht in weitgehendster Form heute vorhanden. Während aber früher der Politiker sich der arbeitsrechtlichen Fragen annahm, findet sich heute der Wissenschaftler auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Dementsprechend betont man heute auch nicht so sehr die Reform des Arbeitsrechts als eine Fortentwicklung desselben, die mit einer Verfeinerung der Methoden und einer korrekten Anwendung der Bestimmungen des Arbeitsrechts gepaart sein soll. Ein weiterer Unterschied spiegelt sich darin, daß man früher in Verbindung mit arbeitsrechtlichen Fragen immer von Unbemittelten sprach, und heute nur von Arbeitnehmern die Rede ist, womit sprachlich schon die Wandlung angedeutet wird, die sich auch in der äußerlichen Stellung der arbeitenden Bevölkerung vollzogen hat. Und wenn man früher von Sozialpolitik sprach, dann handelte es sich meist um das Sonderinteresse einer Gruppe, die an der Zahl nicht bedeutend war, oder von Einzelpersonen, während heute das Interesse der ganzen Arbeitnehmer durch die Sozialpolitik berührt wird. Der Ausgangspunkt der arbeitsrechtlichen Bestrebungen muß entsprechend der Veränderung der Grundlagen auch das-

jenige sein, dem alle Menschen unterworfen sind, der Arbeitsvorgang, weil der Kernbestandteil des Arbeitsrechts die Arbeit ist. Darin liegt aber auf der anderen Seite auch das Ziel des Arbeitsrechtes begründet. Die Arbeit, die alle Menschen erfährt, muß ein Arbeitsrecht gebären, das die Arbeitskraft vor der Herrschaft Fremder schützt. Aus dem Vorhandensein zweier polarer Begriffe (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) ergibt sich aber auch die Schwierigkeit der Regelung des gesellschaftlichen Verhältnisses.

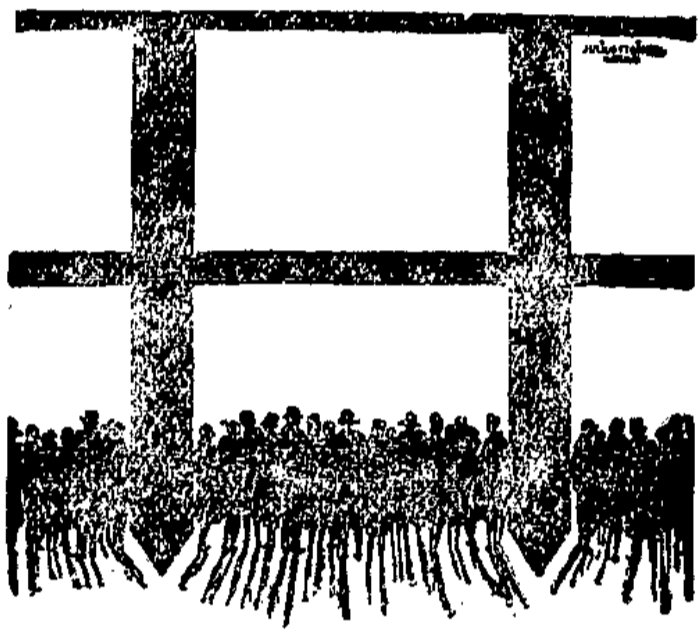
Dem Menschen, der dem Arbeitsvorgang mit seiner Arbeitskraft dient, steht am anderen Ende der Arbeitgeber mit seinem Vermögen gegenüber. Die Arbeit, die im Vermögen ihren Niederschlag findet, läßt beim Arbeitnehmer nur in der Persönlichkeit ihre Spuren zurück, die gebietend einen Schutz der Arbeitskraft verlangt. Die Arbeit aber ist keine Ware, sie ist Würde, sie ist Persönlichkeit. Aus diesem Grunde beschäftigt sich auch die Reichsverfassung bereits mit der Arbeitskraft. § 157 sagt: Die Arbeitskraft untersteht dem Schutze des Reiches, und § 151 spricht von der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins. Aus diesen Grundlagen läßt sich umschwer die Bedeutung des Arbeitsrechtes ableiten. Das Arbeitsrecht fordert die Anerkennung der Gleichberechtigung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, also Demokratie. Zwar keine Gleichberechtigung auf das Maß der Güter, wohl aber auf die Möglichkeit der vollen Entwicklung der Persönlichkeit. Diese Seite des Arbeitsrechtes wird im Tageskampfe nicht immer so beachtet wie es sein sollte. Die Demokratie und die Gleichberechtigung zu schaffen, das ist das Ziel des Arbeitsrechtes.

Die Reichsverfassung fordert in ihrem § 157 Abs. 2 die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechtes. Einheitliches Arbeitsrecht wird man nicht anders verstehen können, als daß für gleiche Bedingungen gleiche Normen geschaffen werden sollten. Bedeutet aber auch weiter, daß die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der verschiedensten Art aufeinander abgestimmt sein sollen und nicht einander widersprechen dürfen. Die Ordnung des Ganzen kann dann das Gesetzbuch der Arbeit sein, das alle Gesetze und Bestimmungen arbeitsrechtlicher Art in sich vereint. Das Arbeitsverhältnis wird immer den Charakter der Abhängigkeit des einen Teiles des Arbeitsvorganges von dem anderen aufweisen. Das Arbeitsrecht muß die Beziehungen der Parteien zueinander regeln, um eine Verkümmern der Persönlichkeitswerte des Schaffenden zu verhindern. Erschwert wird diese Aufgabe dadurch, daß der Arbeitnehmer nicht allein zum Arbeitgeber in Rechtsbeziehungen steht, sondern auch zu seinen Berufsgenossen, zu seiner Betriebsorganisation und zu den verschiedensten Obrigkeitigen. Diese verschiedenen Rechtsbeziehungen sind aber keine größeren Belastungen für den Arbeitnehmer, sondern eher Verbindungen, die seine Position stärken können. Soweit es die Berufsgenossen betrifft, ist die Stärkung durch die Organisation bekannt, während die Betriebsräte seine Stellung im Betriebe, der Arbeitsstätte beeinflussen. Das weitaus wichtigste neue Rechtsverhältnis ist das zu den Obrigkeitigen. Die Fragen des Arbeitsschutzes erfassen die Betreuung von Leben und Gesundheit. Man sollte vielmehr von Arbeiterschutz als von Arbeitsschutz sprechen, weil der Schutz der Arbeit auch zu dem Segentum von Schutz der Arbeitskraft gedeutet werden könnte. Die Tarifverträge regeln den Entgelt, der billigerweise für die Bereitstellung der Arbeitskraft beansprucht werden kann. Daneben mehrten sich die Stellen, wo die Obrigkeit, der Staat in Beziehung zur Arbeit tritt. Außerlich erkennbar an der gesteigerten Mitarbeit der Gewerkschaften an den Aufgaben des Staates.

Eine Betrachtung der Aufgaben arbeitsrechtlicher Inhalts der Zukunft zeigt, daß die Zielsetzung Dr. Max Hirsch's noch heute Geltung hat. Er machte zur Grundlage seiner Bestrebungen den Zusammenschluß und organisierte die Selbsthilfe. Selbst in den Zeiten der übertriebenen Erwartungen an die Staatshilfe konnte die Selbsthilfe nicht entbehrt werden. So wurde die Selbsthilfe zum Symbol der Freiheit und des Freiheitskampfes. Einer Freiheit, die nicht der Schiedsgerichte wie wir sie heute in den Schiedsaus-schüssen sehen, entbehren kann. Die Schiedssprüche sind heute für unser Wirtschaftsleben unentbehrlich. Man sollte deshalb auch weniger von einer Reform des Schlichtungswesens als von einer Weiterentwicklung der Formen und Ausgestaltung der Schlichtung sprechen. Was die Schlichtung beleben kann und auch die Beteiligten mit ihren Früchten zufrieden machen kann, wäre durch die Regelung der Persönlichkeitsfrage zu erreichen. Die Wirkung der Schlichtungseinrichtungen wächst mit dem Maße der Unparteilichkeit der in der Schlichtung Tätigen. Die absolute Unabhängigkeit der Schlichter von den Ansichten der Parteien wäre geeignet, die Scheu vor der Verantwortung, die bei den Parteien des Arbeitsvertrages herrscht, zu beseitigen. Die Überwindung dieser Scheu vor der Verantwortung würde auch die Verbindlichkeits-erklärung von Schiedssprüchen überflüssig machen. Aus all diesen Erwägungen ergibt sich aber auch, daß die Arbeitnehmer an die arbeitsrechtlichen Aufgaben mehr herangeführt werden müssen als bisher. Das Mittel der Selbstverwaltung, das auf anderen Gebieten sich ausgezeichnet bewährt hat, muß in der Heranziehung der Repräsentanten der Betroffenen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen (der Arbeitnehmer) zur obrigkeitlichen Erledigung der sie betreffenden Maßnahmen Verwendung finden. Das weite Gebiet des Arbeitsrechtes wird einer dauernden Beachtung und Förderung auch durch die Gewerkschaften nicht entbehren können.

Beforgt die Weihnachtseinkäufe rechtzeitig!

Das Weihnachtsgeschäft steht bevor und wird hoffentlich eine Egerung des Geschäftsganges für die Geschäftsinhaber bringen. Das wäre wieder eine erfreuliche Erscheinung aller Teile. Gibt es Weihnachten überhaupt auch erfreuliche Begleiterscheinungen im Geschäftsverkehr? So zeigt sich z. B. immer wieder, daß die Weihnachtseinkäufe sehr zum Nachteil der Käufer wie der Verkäufer Inhaber häufig erst in den letzten Tagen und Stunden der Besorgung vorgenommen werden. — In der Mehrzahl der Fälle besteht hierfür kein zwingender Grund; „Nachlässigkeit“ und „Gewohnheit“ sind es, die auch diejenigen Käufer, nicht durch die tägliche Berufsarbeit festgehalten werden, mer wieder erst in letzter Minute zum Besuch der Geschäfte gehen. — Die Folgen sind Überfüllung der Geschäftslöcher, Gast- und Unbequemlichkeit; das Kaufen, das Freude machen bringt Ärger und Verdruß! — Die Geschäftsinhaber und Angestellten sind trotz besten Willens nicht in der Lage, die Forderung mit Sorgfalt zur Zufriedenheit des Käufers vorzunehmen; ihre so sehr bemessene Freizeit wird dadurch noch gestört, daß die geschäftlich festgelegte Ladenschlußzeit durch Zuwendungen und Aufwachen wesentlich überschritten wird. Und sollen im Einzelhandel Beschäftigten, für die es keinen freien Nachmittag wie in anderen Berufen gibt, nicht auch Anstrengung auf Freizeit und Erholung haben? — Auch sie wollen das Weihnachtsgeschäft mit weniger abgepannten und überreizten Nerven abwickeln. Der Gewerkschaftsbund der Einzelhändler fordert darum auch für die Einzelhandelsangestellten einen Ladenschluß in der Weihnachtszeit. Schließung der Geschäfte am Freitagabend nachmittags 5 Uhr! Hausfrauen, Mütter, Weihnachtseinkäufer — habt Verständnis für die sozialen Schädigungen, die ihr Euren Mitmenschen unter Weihnachten und Angehörigen zufügt! Deckt Euren Weihnachtbedarf rechtzeitig und kauft in den Abendstunden! Am Freitagabend erledigt die letzten Einkäufe spätestens bis 5 Uhr nachmittags!



HAUSFRAUEN
deckt rechtzeitig Euren Weihnachtbedarf
kauft nicht in den
Abendstunden!
Auch Geschäftsinhaber und Angestellte
haben Anrecht auf Gesundheit und Freizeit.

Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung.

Zur Erläuterung der Verordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928 weist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Dr. Syrup die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. November 1928 auf folgende Punkte besonders hin:

1. Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch die Anordnung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928 (Reichsarbeitsblatt 1928 S. 1 259) bis zum 30. Juni 1929 für das ganze Reichsgebiet und für alle Berufe zugelassen worden. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts kann aber die Kurzarbeiterunterstützung für Bezirke oder Berufe ausschließen, in denen kein Bedürfnis dafür vorliegt.

2. Wie bisher kann auch künftig Kurzarbeiterunterstützung nur gewährt werden, wenn die Kurzarbeit in einem gewerblichen Betriebe im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung eintritt, in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Es ist aber nicht mehr nötig, wie in der Auslegung der bisherigen Vorschrift überwiegend angenommen wurde, alle oder mindestens zehn Arbeitnehmer eines Betriebes oder einer Betriebsabteilung kurz arbeiten. Vielmehr genügt es, wenn für einzelne Arbeitnehmer des Betriebes infolge Arbeitsmangel drei, vier oder fünf volle Arbeitslagen in einer Kalenderwoche ausfallen und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert wird.

3. Neu eingeführt ist der Begriff der Doppelwoche. Als Doppelwoche werden zwei aufeinanderfolgende Kalenderwochen bezeichnet. Die Doppelwoche tritt an die Stelle des bisherigen Wochenschriftwechsels. Es ist daher künftig möglich, Kurzarbeiterunterstützung auch dann zu gewähren, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen in der ersten Woche verkürzt gearbeitet wird in der nächsten Kalenderwoche gefeiert wird. Die stärkste mögliche Verkürzung liegt dann vor, wenn in der ersten Kalenderwoche nur ein Tag gearbeitet und in der anschließenden Kalenderwoche voll gefeiert wird. Es fallen alsdann

insgesamt elf volle Arbeitstage aus. Da der Ausfall von je zwei vollen Arbeitstagen in der Doppelwoche dem Ausfall eines vollen Arbeitstages in der Kalenderwoche gleichsteht, können in diesem Beispiel im Regelfalle des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung in jeder Kalenderwoche drei, in der Doppelwoche also sechs Tageslöhne der Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Sollte sich die Kurzarbeit so gestalten, daß unmittelbar nach Erfüllung der Wartezeit (Art. 4 der Verordnung) eine volle Feierwoche liegt und von der folgenden Woche ab regelmäßig in der ersten Woche voll oder verkürzt gearbeitet und anschließend eine Kalenderwoche gefeiert wird, so kann die volle Ferienwoche am Anfang nur mit der vorübergehenden noch zur Wartezeit gehörigen Woche zu einer Doppelwoche zusammengefaßt werden. Da jedoch für die Wartezeitwochen nach Art. 4 Unterstützung nicht gewährt werden darf, so kommen im Regelfalle des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für diese erste Ferienwoche ein, zwei oder drei Tageslöhne der Arbeitslosenunterstützung zur Auszahlung, je nachdem, ob in der letzten Wartezeitwoche nur ein, zwei bis drei oder mehr als drei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Wird die Arbeit in der Doppelwoche so gestaltet, daß in der ersten auf die Erfüllung der Wartezeit folgenden Kalenderwoche voll oder verkürzt gearbeitet und in der anschließenden Kalenderwoche gefeiert wird, so kann am Ende der Kurzarbeit vor dem Uebergang zur Vollarbeit eine Kalenderwoche übrig bleiben, in der verkürzt gearbeitet wird. Für diese letzte Kalenderwoche ist dann nicht die Doppelwoche, sondern die einfache Woche nach Art. 3 Abs. 1 Berechnungsgrundlage der Kurzarbeiterunterstützung.

4. Die Steigerung der Kurzarbeiterunterstützung, die bisher nur für Kurzarbeiter mit drei und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen vorgesehen war, setzt künftig schon bei Kurzarbeitern mit zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen ein. Die Steigerung gilt im Hinblick auf die Fassung von Art. 3 Abs. 2 auch für die Doppelwoche. In dem unter vorstehender Ziffer 3 erwähnten Beispiel würde also, wenn ein Kurzarbeiter mit drei oder mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen in einer Doppelwoche elf Tage feiern muß, die Gewährung von 8 Tageslöhnen der Arbeitslosenunterstützung für die Doppelwoche zulässig sein.

5. Eine weitere Steigerung der Kurzarbeiterunterstützung ist in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vorgesehen. Hiernach ist dem Kurzarbeiter die Möglichkeit gegeben, wenn der Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung so hoch ist, daß die Versicherung gegen Krankheit in einer höheren Mitgliederklasse oder Lohnstufe erfolgen kann, als in derjenigen, in der der Arbeitgeber den Kurzarbeiter nach dem Kurzlohn versichern muß, dem Kurzarbeiter diejenigen von ihm verauslagten Beträge erstattet werden können, die er aufgewendet hat, um seine Weiterführung in der Mitgliederklasse oder Lohnstufe durchzuführen, die dem Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung entspricht. Nach dieser Bestimmung dürfen dem Kurzarbeiter nur von ihm vorauslagte Beträge erstattet werden. Da es sich aber um eine Weiterversicherung handelt, so darf sowohl der Beitragsteil, der im Falle der Pflichtversicherung auf den Arbeitnehmer entfallen würde, als der Beitragsteil, der im Falle der Pflichtversicherung auf den Arbeitgeber entfallen würde, erstattet werden. Würde der Kurzarbeiter nachweisen, daß er seine Weiterversicherung in der Mitgliederklasse oder Lohnstufe durchgeführt hat, die seinem vollen Lohn entspricht, so könnten ihm die verauslagten Beitragsteile gleichwohl nur insoweit erstattet werden, als sie aufzuwenden gewesen wären, wenn die Weiterversicherung in der Mitgliederklasse oder Lohnstufe durchgeführt worden wäre, die dem Kurzlohn zuzüglich der Kurzarbeiterunterstützung entspricht. Die Möglichkeit der Erstattung entfällt stets, wenn schon Kurzarbeiterunterstützung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung und Arbeitsentgelt zusammen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgelts erreichen. Soweit eine Erstattung zulässig ist, ist sie davon abhängig, daß der Kurzarbeiter sie innerhalb zweier Wochen seit Beginn der Kurzarbeiterunterstützung beim Arbeitsamt beantragt.

6. Die Prüfung der Bedürftigkeit des einzelnen Kurzarbeiters, wie sie bisher vorgeschrieben war, ist nach der Verordnung des Verwaltungsrats nicht mehr zulässig. Dagegen regelt Art. 3 Abs. 4 den Fall, daß der Kurzarbeiter an den ausgefallenen Arbeitstagen andere entgeltliche Arbeit verrichtet und schließt insoweit die Gewährung von Kurzarbeiterunterstützung aus. Unentgeltliche Arbeit, z. B. Arbeit einer kurzarbeitenden Ehefrau in ihrem Haushalt, berührt dagegen ihren Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung nicht. Die Kurzarbeiterunterstützung soll weiter ausgeschossen sein, wenn der Kurzarbeiter an den ausgefallenen Arbeitstagen andere zumutbare Arbeit zu verrichten ablehnt. Zumutbar ist eine Arbeit nicht schon dann, wenn sie ein Arbeitsloser nach § 90 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht ablehnen dürfte, sondern erst dann, wenn sie auch mit der besonderen Kurzarbeit verträglich ist. Gedacht ist beispielsweise an den Fall, daß ein in ländlichen Verhältnissen lebender Kurzarbeiter an den ausgefallenen Arbeitstagen auf Erntehilfe im eigenem Betriebe, im Betriebe eines Verwandten oder einem fremden Betriebe gegen eine Vergütung in bar oder in Sachbezügen oder an Stelle einer sonst erforderlichen fremden Aushilfskraft verwiesen wird.

7. Nach dem bisherigen Recht konnte die Wartezeit im günstigsten Falle nur in drei Wochen zurückgelegt werden, weil in einer Kalenderwoche nicht mehr als drei Arbeitstage als ausgefallen berücksichtigt werden durften. Diese Einschränkung ist weggefallen, so daß beim Ruhezustand des Betriebes oder bei einer sehr starken Arbeitszeitverknüpfung acht volle Arbeitstage schon in zwei Kalenderwochen ausfallen können.

8. Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Anzeige, die im bisherigen Recht mit den materiellen Vorschriften über die Wirkung der Anzeige in einem Paragraphen zusammengefaßt war, sind jetzt in Abs. 3 des das Verfahren regelnden Artikels 9 aufgenommen worden. Dabei ist in Anlehnung an die bisherige Regelung der Praxis klargestellt worden, daß dann, wenn von einer Anzeige abgesehen worden ist, der Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung zugleich als Anzeige behandelt werden kann. Außerdem ist der Inhalt der Anzeige im Gegensatz zu dem bisherigen Recht auf die Tatsachen der Kurzarbeit eingeschränkt worden.

9. Auch künftig ist der Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung zeitlich nicht beschränkt, sondern erstreckt sich nur durch eine Unterbrechung der Unterstützungszahlung auf mehr als drei Kalenderwochen (Art. 7 der Verordnung). Die Unterstützungszahlung setzt aber bereits dann aus, wenn aus der Kurzarbeit nicht zur Vollarbeit, sondern zu einer Form der Kurzarbeit übergegangen wird, sei der, weil nicht mindestens drei volle Arbeitstage in einer Kalenderwoche ausfallen, keine Kurzarbeiterunterstützung mehr in Frage kommt. Hier ist bestimmt worden, daß es zwar dabei verbleibt, daß, wenn die Kurzarbeiterunterstützung deshalb wegfällt, weil mehr als drei Kalenderwochen voll oder in jeder Woche nur um einen Arbeitstag verkürzt gearbeitet worden ist, die Wartezeit erneut zurückgelegt und eine neue Anzeige erstattet werden muß, daß aber, wenn die Unterbrechung der Unterstützung darauf beruht, daß mehr als drei Wochen lang Kurzarbeit, bei der zwei volle Arbeitstage in der Kalenderwoche ausgefallen sind, geleistet wurde, die Unterbrechung nicht den Nachweis einer neuen Wartezeit und einer neuen Anzeige erforderlich macht.

10. Der Verwaltungsrat hat in Fällen, in denen keine vollen Arbeitstage ausfallen, aber in einer Kalenderwoche oder Doppelwoche an den einzelnen Tagen stundenweise wegen Arbeitsmangel verkürzt gearbeitet wird, keine Kurzarbeiterunterstützung zugelassen. Er hat jedoch beschlossen, diese Frage erneut zu prüfen, wenn über die Aufhebung oder Verlängerung der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge beraten werden muß. Die Arbeitsämter werden deshalb angewiesen, Fälle, in denen sich Härten daraus ergeben, daß trotz starker stundenweiser Verkürzung der Arbeitszeit Kurzarbeiterunterstützung nicht gewährt werden darf, bis zum 1. April 1929 unter genauer Darlegung des Umfanges und der Gründe der stundenweisen Verkürzung der Arbeitszeit den Landesarbeitsämtern zu berichten. Die Landesarbeitsämter werden gebeten, bis zum 20. April 1929 die Fälle zusammenzustellen und mit einer gutachtlichen Äußerung der Hauptstelle zu berichten.

11. Der Herr Reichsarbeitsminister legt Wert darauf, einen Überblick über die Verwaltungskosten zu erhalten, die durch die Durchführung der Kurzarbeiterunterstützung auf Grund der Verordnung des Verwaltungsrats insbesondere dadurch entstehen, daß Kurzarbeiterunterstützung jetzt schon einem einzelnen Arbeitnehmer gewährt werden kann, der in einem wohlhabenden Betrieb aus besonderen Gründen verkürzt arbeitet (oben Ziffer 2) und daß die Beitragsteile für die Krankenversicherung und der Kurzarbeiter erstattet werden (oben Ziffer 5). Es wird den Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter überlassen, in welcher Form sie sich diesen Überblick verschaffen wollen, insbesondere auch, soweit die verschiedene Behandlung kleiner und kinderreicher Familien in Frage kommt. Einem Bericht über die gemachten Erfahrungen sieht die Hauptstelle ebenfalls bis zum 20. April 1929 entgegen.

Ist eine Urlaubsschädigung auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen?

Die Spruchkammer Schwerin des Landesarbeitsamts Nordmark beschäftigte sich in mehreren Sitzungen mit der Frage, ob eine Entschädigung, die wegen entgangenen Urlaubs gezahlt worden ist, nach § 113 Abs. 1 Ziffer 1 beziehungsweise 3 A. B. G. auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet werden kann. Der Fall, um den es sich hier handelte, lag folgendermaßen: Ein Kraftwagenführer, der auf einer Werft als Arbeiter beschäftigt war, hatte anlässlich seines Ausscheidens eine Summe von 30 Mk. ausgezahlt erhalten, mit der Begründung, daß diese als eine Entschädigung für den dem Arbeitnehmer zustehenden tarifmäßigen Urlaub gedacht sei. Als der Kraftwagenführer die Gewährung der Arbeitslosenunterstützung beantragte, ordnete der Vorsitzende des Arbeitsamtes Nordmark gemäß den obigen Bestimmungen des A. B. G. an, daß die Entschädigung angerechnet und die Arbeitslosenunterstützung erst nach Ablauf von fünf Tagen, und nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit zu gewähren sei. Diese Verfügung wurde vom Unterstützten mittels eines Einspruchs angefochten. Bei der Verhandlung vor der Spruchkammer hob der Vertreter des Landesarbeitsamtes Nordmark hervor, daß es sich hier um eine zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen bezahlte Entschädigung handele, da der Arbeitnehmer während der

Dauer des Arbeitsverhältnisses den von ihm zu beanspruchenden Urlaub in Folge Beendigung des Vertrages nicht mehr ansetzen konnte. Die Entschädigung gelte im vorliegenden Falle als Arbeitsentgelt im Sinne des § 113 Abs. 1 Ziffer 1, falls die Auszahlung der Summe nicht als ein Entgegenkommen, sondern auf vertraglicher Verpflichtung beruhe. In allen Fällen müssen Beträge, die zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen gezahlt werden, als Abfindung oder Entschädigung anlässlich des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus seiner früheren Beschäftigung gemäß § 113 Abs. 1 Ziffer 3 bewertet werden. Die Spruchkommission hat über Rechtsanwendung bei. Dabei wurde als stützend angenommen, daß ein Urlaub aus einer bestimmten Dienst- oder Arbeitsstellung nur solange angetreten werden kann, als das Vertragsverhältnis andauert. Nach Beendigung einer Beschäftigung kann ein Urlaub von den beschäftigten Arbeitnehmern nicht mehr genommen werden. Falls ihm um bei Beendigung seines Vertragsverhältnisses eine Summe ausgehändigt wird, die ihm für eine bestimmte Reihe von Tagen zu zahlenden Lohn entspricht, so ist daraus notwendig, zu folgern, daß diese Summe eine Lohnzahlung für die nicht wahrgenommenen Urlaubstage bedeutet. Aus dieser Tatsache rechtfertigt sich die Anwendbarkeit des § 113 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowohl aus dem Gesichtspunkt der Ziffer 1 des Abs. 1, als auch dem der Ziffer 3.

Wenn diese Entscheidung uns auch als sehr ansehnlich erscheint, so ist sie doch immerhin beachtenswert.

Schulungsfürsus in Kaiserslautern.

Für die Betriebsratsmitglieder, Arbeitsrichter und sonstige Funktionäre der H.-D. Gewerkschaften in der Pfalz fand am 17. und 18. November in Kaiserslautern ein Schulungsfürsus statt. Vertreten waren die Ortsvereine der Holzarbeiter, Lederarbeiter, Metallarbeiter, Fabrik- und Handarbeiter, Bekleidungsarbeiter und Brauer von Kaiserslautern, Neustadt, Pirmasens, Zweibrücken, usw. Landau, Kirrberg, Espesbach und Schöneberg fehlte leider. Dies darf in Zukunft nicht mehr vorkommen. Wenn die Organisation mit vielen Aufkosten eine derartige Veranstaltung trifft und die Teilnehmer entschädigt, müssen auch alle Ortsvereine vertreten sein. Wenn auch die Saargäengerortsvereine mehr nach dem Saargebiet hinneigen, so dürfen sie die Verbindungen nach dem Reich hin nicht vernachlässigen.

Die Leitung des Fürsus lag in den Händen des Bezirksleiters Eden-Saarbrücken, der auch die organisatorischen Vorarbeiten geleistet hatte. Vorträge hielten die Kollegen Meschat-Worms über das Arbeitsgerichtsgesetz und Eden-Saarbrücken über Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Verbandsvorsitzender Neustadt-Berlin griff richtungweisend in die organisatorischen Besprechungen ein. Besondere Anerkennung fand das Referat des Vorsitzenden des Arbeitsamtes Ludwigshafen Herrn Kemmle, der fast den ganzen Sonntag Vormittag mit einer eingehenden Schilderung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung ausfüllte.

Eine Jugendgruppe aus dem Saargebiet bestritt Samstag Abend den musikalischen Teil des gemütlichen Abends und Sonntag Mittag die Tischmusik. Die Verpflegung im Tagungslokal war glänzend und auch die Unterbringung der auswärtigen Kurjussteilnehmer und der Jugendkollegen in der Nacht von Samstag auf Sonntag war zufriedenstellend. Alles in Allem eine wohlgelungene Veranstaltung, die hoffentlich auch unserer Bewegung in der Pfalz, die durch Besagung, Zollgrenze, Separatistenzeit usw. gelitten hat, wieder vorwärts hilft.

Wohnungsbauwirtschaft und Wirtschaftlichkeit im Bauen.

Die Reichsforschungsgesellschaft für Wirtschaftlichkeit im Bau- und Wohnungswesen wird ihre zweite Jahresversammlung im März 1929 in Berlin abhalten und bei dieser Gelegenheit der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre bisherige Tätigkeit ablegen. Im Zusammenhang damit soll eine große Tagung stattfinden, an der sich, wie die bisher vorliegenden Zusagen bereits erkennen lassen, alle führenden Verbände usw. beteiligen werden, die technisch oder wirtschaftlich mit dem Bauwesen zu tun haben. Neben allgemeineren Vorträgen soll in mehrtägigen Sitzungen verschiedener Kommissionen eine gründliche Klärung und Aussprache über die bisherigen Arbeitsergebnisse und die künftigen Aufgaben der einzelnen Fachgebiete erfolgen. Auf diese Weise wird zugleich eine Rationalisierung des Tagungswezens infolgedessen erreicht, als auf einer zentralen Arbeitstagung gemeinsam von den zuständigen Verbänden usw. die vielerlei Fragen behandelt werden können, die bisher häufig Anlaß zu zerstückelten Einzelveranstaltungen gaben. Die Märztagung wird vor allem dem Thema „Wohnungsbauwirtschaft und Wirtschaftlichkeit im Bauen“ gewidmet sein.

Aus den Ortsvereinen.

Breslau. Am 24. 11. hielt der Ortsverein Breslau seine diesjährige Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Kollege Zimmer hieß die neuen Kollegen herzlich willkommen, ebenso die anderen Kollegen, besonders den Kollegen Wolff aus Liegnitz. Nach Verlesung des Protokolls und des Stabsberichts ging man zur Wahl des Vorstandes über. Einstimmig wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Kollege Zimmer dankte im Namen des Vorstandes für das Vertrauen. Nach dem geschäftlichen Teil erteilte stollege Zimmer dem Kollegen Wolff das Wort. Der Vortrag lautete: „Die Gewerkschaften einft und jetzt.“ Seine Ausführungen wurden von der Versammlung mit reichem Beifall aufgenommen. Der Vortrag gab dann auch Anlaß zu einigen Rückfragen, die von Kollegen Wolff in ebenso sachlichen wie bestimmten Formen beantwortet wurden. Nachdem noch unter Punkt Verschiedenes einige interne Ortsvereinsangelegenheiten erledigt waren, sprach noch Kollege Zimmer über unsere Jugend. Es sollte jedem alten Kollegen eine Ehrenpflicht sein, für unsere Jugend zu wirken und zu wirken, denn haben wir die Jugend, dann haben wir alles. Auch wurde zur Sprache gebracht, daß auf den 2. Feiertag unsere Weihnachtsfeier mit Einbescherung der Kinder, Jubilarsfeier, Tanz und Verschiedenes mehr, festgelegt ist. Also am 2. Feiertag in die Hubertuskäse, Friedrich-Wilhelmstraße 42. Anfang 5 Uhr. Robert Friebe.

Düsseldorf. Am Sonnabend, den 17. November konnten die Kollegen Jos. Sebat, Jos. Gies, Heinz. Reumer und Gerh. Welbers auf eine 25 jährige Mitgliedschaft im Gewerkschaften zurückblicken. Ihnen zu Ehren hatte der Ortsverein eine Feier veranstaltet, an der auch die Brudervereine der Metall-, Fabrik- und Handarbeiter regen Anteil nahmen. Der Vorsitzende Kollege Augustin begrüßte die Anwesenden im Namen des Ortsvereins und hieß sie herzlich willkommen. Auch die Ortsvereine Hagen, Schwelm, Duisburg und Homberg hatten Glückwunschschriften gesandt, bedauerten aber, in Anbetracht der schweren Zeit an der Feier nicht teilnehmen zu können. Der Vorsitzende Kollege Augustin begrüßte die Jubilare im Namen des Ortsvereins, brachte ihnen die herzlichsten Glückwünsche dar, und überreichte als Anerkennung für geleistete Dienste und treue Mitarbeit in der Organisation die Diplome.

„Mögen diese Euch ein Andenken sein an vergangene Zeiten, mögen sie Euch aber auch weiter anspornen in treuer Mitarbeit fest zu unserer Organisation zu halten. Möge es Euch vergönnt sein, mit Euren Familienangehörigen in bester Frische und Gesundheit noch recht viele Jahre in unserer Organisation Freude und Leid teilen zu können.“

Das Doppelquartett (Arion), das sich bereit erklärt hatte, zur Verschönerung des Festes beizutragen, trug zur weiteren Ehrung der Jubilare das schöne Lied vor, „Gott grüße dich.“ Anschließend hieran hielt Bezirksleiter Kollege Kemmer die Festrede, die von allen Anwesenden mit großem Beifall aufgenommen wurde. Redner kam auch auf das frivole Vorgehen der Arbeitgeber der Nordwestgruppe zu sprechen, die tausende von Arbeitern auf die Straße setzen. Daß es nicht um die paar Pfennige Lohn ankäme, vielmehr um die Rechte, die die Arbeiter sich in den letzten 10 Jahren erkämpft haben. Redner richtete den Appell an die anwesenden Kollegen, alles zu versuchen, die Reihen der Unorganisierten zu durchbrechen, um auch den letzten Mann in die Organisation zu bekommen. Weiter richtete Kollege Kemmer die Bitte an die Frauen, die am meisten durch die Aussperrung zu kämpfen haben, ihre Männer anzuspornen, die Versammlungen zu besuchen, und fest zur Organisation zu halten.

Mit einem Hoch auf die Jubilare und die Deutschen Gewerkschaften fand die weisevolle Feier ihren Abschluß. Es sprachen noch die Kollegen Lenz, Vorsitzender des Ortsverbandes, Kollege Auler von den Metallarbeitern und Kollege Büchen von den Fabrik- und Handarbeitern. Sämtliche Redner sprachen ganz im Sinne des Referenten. Mit kernigen Worten dankte Kollege Sedat im Namen der Jubilare für die ihnen zuteil gewordene Ehre.

In dem Bewußtsein, einen genutzreichen Abend verlebt zu haben, verließen die Festteilnehmer in vorgerückter Stunde den Festsaal. Joh. Jablinski, Schriftführer.

Laasphe. Am Samstag, den 17. November feierte der Ortsverein Laasphe gemeinsam mit der Brudergewerkschaft der Metallarbeiter die 10 jährige Stiftungsfest der Ortsgruppe des G. d. H. und gleichzeitig die Feier des 60 jährigen Bestehens der von Max Hirsch und Franz Dunder gegründeten Gewerkschaften.

Unser 2. Vorsitzende, Kollege W. Buschhaus begrüßte die sehr zahlreich erschienenen Kollegen und Festgäste. Der Saal war bis auf den letzten Platz gefüllt. Besonders begrüßte er den anwesenden Vertreter der Brudergewerkschaft der Metallarbeiter, Gewerkschaftssekretär Trapp aus Mandeln. Kollege Buschhaus sprach sein Bedauern aus, daß unser Kollege Kemmer, welcher ab 15. d. Mts. wieder im Kreis Wittgenstein seine Tätigkeit aufnehmen sollte, leider bei dieser Feier aus gewissen Umständen nicht in unserer Mitte weilen konnte. Des weiteren wünschte er der Feier des Abends einen guten Verlauf. Nach einem stimmungsvollen Chor des Arbeitergesangvereins „Empor zum Licht“ und einem von Kollegen Wilhelm Weber schon vorgetragenen Prolog „Treue dem Verband“, hielt Kollege Trapp die Festansprache. Wenn irgend

etwas, dann beweise die Tatsache, daß zurzeit über 200 000 deutsche Arbeiter im Ruhrgebiet zum Feiern gezwungen seien besser, als viele Worte die Notwendigkeit der Organisation. Der geschlossenen Macht der Schwerindustrie müsse der geschlossene Wille der Arbeitnehmer entgegengestellt werden. Wenn auch die Zeit jetzt nicht zum Feste feiern angetan sei, so verdiene doch das Jubiläum der Gewerkschaften gebührende Würdigung. Der tiefere Sinn des heutigen Abends müsse das Ergebnis sein, den Gewerkschaften hoch zu halten. — Ein Musikstück leitete über zu dem dreitägigen Theaterstück „Stimmen der Tiefe“. Das recht schwere Stück — wohl etwas zu schwer — stellte an die jungen Kräfte im schauspielerischen Können hohe Anforderungen, die aber gut gemeistert wurden. Starker Beifall belohnte die Spieler für ihre wirklich gute Leistung. Weitere Musikstücke, ein Liebesvortrag des Gesangvereins, humoristische Aufführungen und Vorträge, Saalpost usw. füllten den weiteren Teil des Abends aus, dem der nachfolgende Ball den Abschluß gab. Der Vorsitzende, Kollege Buschhaus appellierte dann zum Schluß noch einmal an alle diejenigen, die der Organisation noch fern stehen, in dieselbe einzutreten und die Reihen des Gewerkschaften zu stärken.

Paul Anebel, Schriftführer.

Zehn bedeutame Punkte

sind es, die einen Versicherungsabschluß bei unserer Vertragsgesellschaft, der Deutschen Lebensversicherung Gemeinnützigen Aktiengesellschaft in Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelfstraße 15 a nachdrücklich empfehlen:

1. Die vom Reich anerkannte und von ihm überwachte Gemeinnützigkeit.
2. Die Festsetzung des Aktienanspruchs auf höchstens 4 Prozent jährlich für das eingezahlte Kapital.
3. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Aufsichtsrats und Verwaltungsrats. Auch der Vorstand ist nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.
4. Der weitgehende Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung durch den aus ihren Kreisen gewählten Beirat.
5. Die billigen Prämientarife und guten Kombinationen auch bei halb- oder vierteljährlicher Beitragszahlung für alle Versicherungen mit und ohne ärztliche Untersuchung.
6. Die vorzulebhaften Versicherungsbedingungen, insbesondere bezüglich der Wartezeit bei Versicherungen ohne Untersuchung.
7. Die Stundung der Beiträge eventuell bis zur Dauer von 2 Jahren bei Zahlungsunfähigkeit; kein Verfall der Versicherung nach dreijährigem Bestehen.
8. Die Verwendung aller Ueberschüsse für die Versicherten.
9. Die prompte Regulierung bei Fälligkeit.
10. Die außergerichtliche Beilegung etwaiger Differenzen durch den aus den Kreisen der Versicherten gewählten Schlichtungs-Ausschuß.

Weil es sich um unsere Versicherungseinrichtung handelt, schützt sich jeder von uns nur durch einen Abschluß bei ihr!

Zum Selbsteinbau!



Sprechmaschinen-Doppelschneckenwerk mit sämtlichem Zubehör, vollständig komplett, Elektro-Schlingentonaarm, 25-cm-Plattenteller u. Elektro-Schalldose nur Mk. 25.50. Versand per Nachnahme. Katalog gratis.

Husberg & Comp.
Neuenrade Nr. 6 (Westf.)

Unserem langjährigen Mitglied

Paul Borisch nebst Gemahlin

zu ihrer stattgefundenen

goldenen Hochzeit

die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Kollegen des Ortsvereins Berlin-Nord.

Nachruf.

Am 8. d. Mts. verstarb plötzlich durch Anfall unser langjähriges Mitglied

Johann Schneidereit.

Ehre seinem Andenken!

**Gewerkschaft der Holzarbeiter
Hamburg.**